

BSU

Archiv der Außenstelle Berlin



BSU, MfS, BV Berlin

BdL / Dok Nr. 60

Originaldokument

8.1.70 ✓

~~Entwurf~~

BSTU
0002

M.I./33/65

Verwaltung für Staatssicherheit
Groß-Berlin
L e i t e r

Berlin, den 15. Sept. 1965
Ko/Zn

VVS 55/65

gelöscht
18. Feb. 1970

Leiter, Steuer op.

Verteiler: IX, XIX,
Abt. VII, XX, AIG, 8 x KD,

Vertrauliche Verschlusssache
Gr.Bin 27 Nr. 55/65
..... Ausfertigungen
1. Ausfertigung 5 Blatt

Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen vorbereiteter, versuchter und vollendeter Grenzverletzungen (§ 5 PVO, § 17 StEG) durch die Organe des Ministerium des Innern

A) Allgemeine Grundsätze

Auf der Grundlage der in der Anlage beigelegten

"Gemeinsamen Anweisung über die Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik" vom 1. 7. 1965

und der hierzu erlassenen Anordnung des Genossen Minister vom 21. 8. 1965 zur Erhöhung der schlagkräftigen Abwehr aller Grenzverletzungen ist zu gewährleisten, daß

- 1.) über alle in Ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich gegen Grenzverletzer durch die Untersuchungsorgane des MdI geführten E-Verfahren eine ständige Kontrolle ausgeübt wird, Sie über alle politisch-operativ bedeutsamen Umstände und Zusammenhänge unterrichtet sind sowie eine exakte Übersicht und eine politisch-operativ reale Einschätzung aller Grenzverletzungen vorliegt;
- 2.) mir politisch-operativ bedeutsame Verfahren oder in den Verfahren auftretende politisch-operativ wichtige Umstände, auch wenn zunächst nur die Einleitung nach § 5 PVO möglich ist, sofort gemeldet werden.

- a) zum Zweck der Übernahme durch die Abteilung ^{IX}~~IX~~,
 - b) zwecks Einleitung politisch-operativer Sofortmaßnahmen,
 - c) zur Durchführung komplexen Zusammenwirkens mit anderen Sicherheitsorganen;
- 3.) publizistisch-agitatorische Maßnahmen zur Auswertung von Strafverfahren gegen Grenzverletzer, wie Versammlungen, Presseveröffentlichungen, Durchführung von Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit, nicht ohne Zustimmung der HA ~~IX~~ und der Abteilung Agitation des MfS durchgeführt werden.

B) Erfassung und Meldeweg

- 1.) Es ist zu sichern, daß die Untersuchungsorgane der Volkspolizei bei Festnahmen auf frischer Tat sofort, in allen sonstigen Fällen spätestens bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die zuständigen Stellen der Verwaltung Groß-Berlin des MfS, unter Angabe der kleinen Personalien und des dem dringenden Verdacht zugrundeliegenden Kurzsachverhaltes, verständigen.
- 2.) Mit der Leitung des Präsidiums der Volkspolizei Berlin wurde vereinbart, daß als zuständige Dienststellen des MfS im Sinne der "Gemeinsamen Anweisung über die Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik" anzusehen sind:
 - a) für alle bei den Volkspolizei-Inspektionen anhängig gewordenen Verfahren:

Kreisdienststellen
 - b) für alle bei den im PdVP, Abt. K, Dez. I u. II anhängig gewordenen Verfahren:

Abteilung VII

c) für alle bei der Transportpolizei anhängig gewordenen
Verfahren:

Abteilung XIX

3.) Die Leiter der zuständigen Dienstseinheiten der Verwaltung
Groß-Berlin (Kreisdienststellen, Abteilung VII, Abteilung
XIX) haben zu gewährleisten, daß bei Festnahmen von Grenz-
verletzern die Einsatzgruppe der Abteilung IX im Präsidium
der Volkspolizei Berlin (Telefon App. 550, interne Polizei-
leitung 7383) ^{sowie der O.v.D. der Verwaltung} unter Angabe der kleinen Personalien und
des dem dringenden Verdacht zugrundeliegenden Kurzsach-
verhaltes, verständigt wird.

Läßt die Spitzenmeldung noch keine klare politisch-
operative Einschätzung des Vorkommnisses zu, ist zu
sichern, daß nach dem vorliegenden ersten Ermittlungs-
ergebnis Ergänzungsmeldung an die Einsatzgruppe der
Abteilung IX ^{und an den OVD der Verwaltung} erstattet wird.

4.) Alle anhängig gewordenen Verfahren bei der Volkspolizei
ohne Haft sind unverzüglich der Abteilung IX/5 zu melden.

*ebenso wie der Einsatzgruppe der Abt. IX zu melden.
Trotz Veränderungen in der Entscheidung "E-Verfahren mit Haft" oder*

5.) Der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin ist nach Ab-
schluß des Verfahrens ein Auswertungsbericht in doppelter
Ausfertigung zu übersenden, in dem insbesondere die in
dem Verfahren erarbeiteten politisch-operativ wichtigen
Erkenntnisse zu den unter II und III, 1 und 5 der "Gemein-
samen Anweisung" getroffenen Festlegungen zusammenzufassen
sind.

Die Auswertungsberichte werden von den zuständigen VP-
Dienststellen erarbeitet.

6.) Der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin ist nach Ab-
schluß des Verfahrens der kriminalpolizeiliche Schluß-
bericht zu übersenden.

*Die Auswertungs- und Schlußberichte beschafft die Abteilung
VII über den Leiter K im Pol VP.*

*E-Verfahren
ohne Haft
hier
noch zu melden*

C) Kontrolle

Die Kontrolle durch die Leiter der zuständigen Dienst-
heiten beginnt bei den auf frischer Tat festgenommenen Grenz-
verletzern sofort nach der Zuführung, in den übrigen Fällen
mit der Einleitung der Ermittlungsverfahren.

Sie endet mit der Abgabe des Ermittlungsverfahrens an die
Staatsanwaltschaft.

Die ständige Kontrolle der Verfahren im Stadium der Unter-
suchung durch die Kriminalpolizei muß gewährleisten, daß

- 1.) die Vernehmungen, die Ermittlungen und die Auswertung
der Effekten sowie Hausdurchsuchungsergebnisse gewissen-
haft und zielstrebig zur Herausarbeitung der in den Ab-
schnitten I, II und III, 1 und 5 der "Gemeinsamen
Anweisung" erlassenen Grundsätze führen;
- 2.) insbesondere die zu II und III, 1 und 5 der "Gemeinsamen
Anweisung" erarbeiteten Hinweise
 - a) bei notwendigen Sofortmaßnahmen (z.B. Übernahme, Ein-
leitung politisch-operativer Maßnahmen, bei Gefahr im
Verzuge, Einschaltung anderer Sicherheitsorgane) ohne
Verzug mir oder meinen Stellvertretern gemeldet werden;
 - b) auf der Grundlage laufender Informationen die Ver-
gleichsarbeit auf örtlicher Ebene und auf Bezirks-
ebene über die AIG sowie Abteilung XX/5 durchge-
führt werden;
 - c) verdächtige Personen in der Abteilung XII und AIG
überprüft und registriert sowie die erkannten Schwer-
punkte im Zusammenwirken der Linien des MfS und der
U-Organen des MdI gemeinsam bearbeitet werden;

D) Publizistisch-agitatorische Maßnahmen

1.) Die Genehmigungspflicht durch die Hauptabteilung IX erstreckt sich nicht auf die öffentliche Arbeit der Abteilung Kriminalpolizei im Rahmen der Wahl von Vertretern der Kollektive und der Wahl von gesellschaftlichen Anklägern ^{u. gesellschaftlichen Verteidigern}. Auch hierbei ist es erforderlich, durch gemeinsame Absprachen mit den Leitern der U-Organen auf die Einhaltung der im Abschnitt VII der gemeinsamen Anweisung erlassenen Grundsätze hinzuwirken und den Nutzeffekt, unter Wahrung der Konspiration, durch Empfehlung auf Grund besserer Kenntnis der Lage in den Kollektiven o. ä. in den Betrieben zu erhöhen.

2.) Sind Maßnahmen der öffentlichen Arbeit durch die Organe des MdI, Staatsanwaltschaft oder Gericht über den unter Ziffer 1 genannten Rahmen hinaus geplant, ist mir oder meinen Stellvertretern Operativ ein entsprechender Vorschlag zu unterbreiten.

Der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin und der Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin haben den ihm unterstellten Dienststellen entsprechende Weisung gegeben ("Gemeinsame Anweisung", VII, 2 b).


W i c h e r t
Generalmajor

Gef. 5 Ex./Zeun